

Stellungnahme

von MARCEL BORER

zur Empfehlung des Vergütungsmanagements an die Überföhrungskommission vom 30.01.2017 (P 160757)

1 Einleitung

Das Vergütungsmanagement argumentiert, die Aufgabenteilung zwischen Berufsbeistand Jurist/-in und Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in föhre dazu, dass die Juristen eine anspruchsvollere Aufgabe hätten, da sie:

- die Sozialarbeitenden in juristischen Fragestellungen unterstützten;
- Beistandschaften mit komplexeren juristischen Fragestellungen führten;
- die Rechte verbeiständeter Personen vor Gericht verträten;
- teilweise Beistandschaften auch im Bereich des Kindesschutzes (für sog. unbegleitete Minderjährige UMA – Anm. d. Verf.) übernehmen.

Im Nachfolgenden wird erläutert, weshalb die vom Vergütungsmanagement angeführten Argumente unzutreffend sind und keine unterschiedliche Lohnklasseneinstufungen zu begründen vermögen.

2 Grundlagen

2.1 Anforderungsprofil an Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände

Die Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände (SVBB-ASCP), in der auch das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz Basel vertreten ist, hat an der Mitgliederversammlung vom September 2017 ein «Anforderungsprofil an Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände» einstimmig verabschiedet und veröffentlicht. Das Papier wurde vorbehaltlos und ohne Gegenstimme genehmigt. Das Papier stösst in Fachkreisen auf gute Resonanz.

2.2 Weitere Grundlagen

- Basel-Stadt: Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12.09.2012 und Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16.04.2013
- Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhning der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995
- Stellenbezeichnungen Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in
- Stellenbezeichnungen Berufsbeistand Jurist/-in
- Stellenbezeichnung Leiter/-in Mandatscenter
- Vergleich der Stellenbeschreibungen Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in, Berufsbeistand Jurist/-in und Leiter Mandatscenter
- Mandatsführungsdokument MDF mit Leistungsübersicht
- Falldokumentation CAS Mandatsführung 2013 bis 2014 Etappe 1 und 2 von Marcel Borer
- Bericht zur SVBB-ASCP-Befragung bei Berufsbeistandspersonen 2016

3 Stellungnahme

3.1 Kollegiale Beratung unter Berufsbeistandspersonen

Das Vergütungsmanagement führt an, die Berufsbeistände Jurist/-in würden die Berufsbeistände Sozialarbeiter/-in bei rechtlichen Fragen beraten. Dies ist ebenso richtig, wie auch umgekehrt Berufsbeistände Sozialarbeiter/-in die Berufsbeistände Jurist/-in sozialen Fragen beraten. Dies wird im Fachjargon als kollegiale Beratung bezeichnet. In der schweizerischen Umfrage des SVBB-ASCP wird die Nützlichkeit des informellen kollegialen Austauschs mit 99% am nützlichsten bewertet. Ein interner Rechtsdienst wird hingegen lediglich von 61% der Berufsbeistandspersonen als nützlich bewertet¹.

Dem Spezialwissenstransfer von der Fachdisziplin Sozialarbeit hin zur Rechtsprechung kommt eine ungleich grössere Bedeutung zu als in der umgekehrten Richtung. Dies trifft umso mehr zu, als der überwiegende Anteil der Berufsbeistandspersonen mit 84% eine Grundausbildung in Sozialarbeit/Pädagogik hat und lediglich 4% der Berufsbeistandspersonen eine Grundausbildung in Rechtswissenschaften².

Bereits auf Ausbildungsniveau Bachelor verfügen die Sozialarbeitenden über breite Fachkenntnisse in Rechtsfragen inkl. Kindes- und Erwachsenenschutz³. Neben dem Master schliessen die Berufsbeistände Sozialarbeiter/-in zusätzlich den Nachdiplomstudiengang Certificate of Advanced Studies (CAS) in Mandatsführung ab⁴, in der die rechtlichen Aspekte des Kindes- und Erwachsenenschutzes inkl. relevante internationale Rechtsfragen umfassend behandelt werden⁵.

Da bei Berufsbeistandspersonen rechtliches Wissen allein für die Ausübung der Tätigkeit nicht genügt, hält der Kanton Basel-Stadt sowohl bei den Berufsbeiständen Sozialarbeiter/-in wie auch bei den Berufsbeiständen Jurist/-in als Zusatzausbildung wenigstens einen Zertifikatslehrgang FH (CAS[NDK]) «Führung vormundschaftlicher Mandate» oder «Systemische, ressourcenorientierte sowie gesetzliche Sozialarbeit» für erforderlich⁶.

Das Vergütungsmanagement bemüht ein längst überholtes Bild von geschlechtsbedingter Diskriminierung bei typischen Frauenberufen⁷ wie z.B. dem der Sozialarbeiterin und leitet daraus gegenüber einer neu geschaffenen Berufsgruppe «Berufsbeistand» zwischen Sozialarbeitenden und Juristen unterschiedliche Lohnklassenwirksame Beurteilungen bei der Überführung ins neue Besoldungssystem ab. *Es verstösst damit in krasser Art und Weise gegen das Gleichbehandlungsgebot.*

¹ Ergebnisse der SVBB-Online-Befragung bei Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen in der Schweiz, Ecoplan Bern 2017, Seite 28.

² Ergebnisse der SVBB-Online-Befragung bei Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen in der Schweiz, Ecoplan Bern 2017, Seite 18.

³ Übersicht Rechtsthemen im Bachelor Soziale Arbeit HSLU – SA Luzern.

⁴ Der Prozentsatz wird in Zukunft noch deutlich zunehmen, da der CAS-Lehrgang erst mit der Einführung des neuen KESR im Jahr 2013 eingeführt worden ist und schweizweit als «must to have» für Berufsbeistandspersonen gilt (vgl. auch SVBB-ASCP: «Anforderungsprofil an Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände»).

⁵ CAS Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz 2013 – Inhaltsverzeichnis.

⁶ Stellen- bzw. Funktionsbeschreibungen 10421.B00003 Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in und 10421.A00003 Berufsbeistand Jurist/-in (ZPF/VGM Okt. 2010).

⁷ Bundesgericht, Urteil vom 21. Februar 2018 (8C_56/2017).

3.2 Berufliche Grundausbildung von Berufsbeistandspersonen

Sozialarbeit	73 %
Kaufmännische Ausbildung	21 %
Pädagogik	11 %
Rechtswissenschaft	4 %

3.3 Vertretung von Rechtsinteressen verbeiständeter Personen vor Gericht

Das Vergütungsmanagement argumentiert, dass die Berufsbeistände Jurist/-in die Vertretung der Interessen von verbeiständeten Personen vor Gericht übernehmen würden. Dies ist in dem Masse ebenso richtig, wie auch die Berufsbeistände Sozialarbeiter/-in die Interessen von verbeiständeten Personen rechtlich vertreten müssen. Das Vergütungsmanagement zeigt an dieser Stelle fundamentale Lücken im Wissen darüber, was die zentrale Funktion von Berufsbeistandspersonen ist, nämlich die Vertretung aller Interessen der ihnen anvertrauten Menschen in all denjenigen Bereichen, in denen die KESB einen Schutz- und Hilfebedarf erkannt hat. Das Vergütungsmanagement verkennt dabei die zentrale Kernaufgabe von Berufsbeistandspersonen, nämlich, die von einer Beistandschaft betroffenen Personen in den von der KESB festgelegten Aufgabenbereichen entsprechend ihrem individuellen Schutz- und Hilfebedarf beratend, zustimmend oder vertretend beziehungsweise wenn notwendig sogar zu ihr konkurrenzierend zu vertreten⁸.

Wenn das Vergütungsmanagement anführt, die Bezugnahme des Rekurrierenden zu Strukturen und Einreihungen in anderen Kantonen seien nicht von Interesse und spielten keine Rolle, zeigt es Voreingenommenheit und fehlende Sachkenntnisse. Es wird daher an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Revisionsbedürftigkeit des schweizerischen Vormundschaftsrechts unter anderem aus der Rechtsentwicklung in Europa, namentlich der Europäischen Menschenrechtskonvention und der darauf beruhenden Grundrechtsprechung des Bundesgerichts ergab⁹. Das schweizerische Erwachsenenschutzrecht (ESR) orientiert sich deshalb auch über weite Strecken am deutschen Betreuungsrecht. Und auch Christoph Häfeli, der an den Vorarbeiten zum neuen ESR vom ersten Tag an beteiligt war, setzt den neuen Begriff «Berufsbeistand» vorbehaltlos und ohne jede funktionale Unterscheidung mit dem abgeschafften Begriff «Amtsvormund» gleich^{10,11}.

Vier Arten von Beistandschaften bilden den Hauptfall behördlich angeordneter Massnahmen. Ihnen ist gemeinsam, dass – unter der allgemeinen Voraussetzung einer psychischen Störung, einer geistigen Behinderung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes eine Person teilweise oder ganz nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen, und dass auch das soziale Umfeld oder private oder öffentliche Hilfe nicht ausreicht, der betroffenen Person den nötigen Schutz und die angemessene Hilfe zu gewähren – die Behörde mit, ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person eine jeweils geeignete Massnahme anordnen kann, für deren Verwirklichung ein Amtsträger bestellt wird, der zugunsten der verbeiständeten Person

⁸ Von allen Berufsbeiständen zu wahrende Aufgabenbereiche sind: Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr (Art. 391 Abs. 2 ZGB).

⁹ Häfeli, SjL Erwachsenenschutzrecht, Rz 02.01.

¹⁰ Häfeli, SjL Erwachsenenschutzrecht, Rz 02.04.

¹¹ Im neuen Erwachsenenschutzrecht wird der Begriff *Vormundschaft* durch den Begriff *umfassende Beistandschaft* ersetzt. Der *Amtsvormund* heisst *neu Berufsbeistand*. Einzig im Bereich des Kinderschutzes gibt es weiterhin den Begriff *Vormund*.

101 *bestimmte Aufgaben erfüllt und mit den hierfür nötigen Rechten und Pflichten ausgestattet*
102 *ist, mit der Wirkung, dass die verbeiständete Person sich die Erfüllung dieser Aufgaben*
103 *gefallen lassen bzw. deren Ergebnisse anrechnen lassen muss (SCHNYDER, Jusletter 2004,*
104 *Rz 6).¹²*

105 Entsprechend ist auch kein anderer Kanton in der Schweiz bekannt, der in der Funktion von Berufs-
106 beistandspersonen zwischen Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in und Berufsbeistand Jurist/-in einen
107 Unterschied macht. Vielmehr herrscht die Auffassung, dass im Gegensatz zur komplexen Personen-
108 sorge rechtliche Aufgaben an Private delegiert werden können. So ist beispielsweise im Recueil systé-
109 matique de la légalisation vaudoise (LVPAE) des Kantons Waadt (VD) festgelegt, welche Aufgaben
110 einem privaten Beistand und welche Aufgaben ausschliesslich einer Berufsbeistandsperson zu über-
111 tragen sind:

- 112 *1 Sont en principe confiés à un tuteur/curateur privé:*
- 113 *b. les mandats de protection pouvant être confiés à un notaire, un avocat, une fiduciaire*
114 *ou tout autre intervenant privé ayant les compétences professionnelles requises pour*
115 *gérer un patrimoine financier;*
- 116 *4 Sont en principe confiés à l'entité de curateurs et tuteurs professionnels, les mandats de*
117 *protection présentant à l'évidence les caractéristiques suivantes:*
- 118 *a. problèmes de dépendance liés aux drogues dures;*
 - 119 *b. tout autre problème de dépendance non stabilisé ou dont la médication ou la thérapie*
120 *prescrite n'est pas suivie par la personne concernée*
 - 121 *c. maladies psychiques graves non stabilisées;*
 - 122 *d. atteinte à la santé dont le traitement implique des réunions de divers intervenants*
123 *sociaux ou médicaux;*
 - 124 *e. déviance comportementale;*
 - 125 *f. marginalisation;*
 - 126 *g. problèmes liés à un dessaisissement de fortune;*
 - 127 *h. tous les cas d'urgence au sens de l'article 445 CCS A, sous réserve des cas visés par les*
128 *lettres a et b de l'alinéa 1 de la présente disposition;*

129 In den vergleichsweise wenigen Fällen, in denen es gilt, die Interessen von verbeiständeten Personen
130 auf dem Gerichtsweg durchzusetzen, bedürfen sowohl Berufsbeistände Sozialarbeiter/-in wie auch
131 Berufsbeistände Jurist/-in gleichermassen einer Prozessvollmacht von der KESB-Spruchkammer.
132 Beide müssen auch der KESB das Prozessergebnis zur Genehmigung vorlegen und sind somit
133 unterschiedslos derselben Kontrollinstanz unterstellt und in ihrer Funktion als Berufsbeistandsperson
134 gleichgestellt. Deshalb kann auch kein funktionaler Unterschied zwischen Berufsbeistand Sozial-
135 arbeiter/-in und Berufsbeistand Jurist/-in begründet werden. Aufgrund gleicher Funktion von Berufs-
136 beistandspersonen ist eine Einteilung bzw. Zuweisung lediglich aufgrund einer Ausbildung als
137 Jurist/-in in unterschiedliche Lohnklassen unzulässig und entschieden abzulehnen. Denn exakt durch
138 ein solches Vorgehen wird das alte System «Amtsvormund mit Sozialarbeitern als Helfer» fortgesetzt
139 und die Intention des Gesetzgebers hinsichtlich des Paradigmenwechsels klammheimlich
140 unterlaufen.

¹² Häfeli, Sjl Erwachsenenschutzrecht, Rz 03.11.

141 **3.4 Beistandspersonen sind abschliessend verantwortlich**

142 Beistandsperson können spezifische Aufgaben – einzig vom Gesetz ausgenommen ist der persön-
143 liche (!) Kontakt zur verbeiständeten Person^{13,14} – im Sinne von Werkverträgen an geeignete Spezia-
144 listen delegieren, müssen aber jederzeit in der Lage sein, die delegierten Aufgaben zu überprüfen¹⁵.
145 Das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) schreibt dazu im April 2015 in einer
146 Stellungnahme an die Personalrekurskommission unmissverständlich: «*Gemäss den gesetzlichen Vor-*
147 *gaben ist aber der Beistand abschliessend dafür verantwortlich, dass das Mandat korrekt geführt*
148 *wird.*»¹⁶ Die Personalrekurskommission bestätigt dies im Dezember 2015:

149 *«Für diese Fehler hat der Rekurrent (Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in – Anm. d. V.)*
150 *einzustehen, er kann die Verantwortung nicht auf seine Mitarbeiter abschieben [...] Er kann*
151 *einzelne Aufgaben delegieren, doch obliegt ihm die Kontrolle, dass allenfalls delegierte*
152 *Aufgaben korrekt ausgeführt werden.»*

153 Wenn nun das Vergütungsmanagement schreibt, dass den Berufsbeiständen Jurist/-in eine Mitver-
154 antwortung zukomme, wenn sie die Berufskollegen in rechtlichen Fragen beraten würden, so steht
155 dies in krassem Widerspruch sowohl zu den gesetzlichen Grundlagen¹⁷ als auch zu den akten-
156 kundigen Aussagen des ABES selber und ist daher haltlos. Auch lassen weder Funktions- bzw. die
157 Stellenbeschreibungen noch das ABES-Handbuch¹⁸ auch nur im Entferntesten einen Hinweis dafür
158 erkennen, dass eine intern beratende Person, selbst wenn es sich dabei um einen Berufsbeistand
159 Jurist/-in oder die Teamleitung handelt, unmittelbare Mitverantwortung am Handeln der von der
160 KESB eingesetzten Beistandsperson trägt. Die Argumentation des Vergütungsmanagements ist des-
161 halb falsch und zeugt von Unkenntnis hinsichtlich der für Berufsbeistandspersonen geltenden
162 gesetzlichen Anforderungen und Pflichten.

163 **3.5 Die Leistungen von Berufsbeistandspersonen**

164 Das Vergütungsmanagement bestätigt in seinem Schreiben dann auch an verschiedenen Stellen, dass
165 die Aufgabenbereiche und damit die Anforderungen an Berufsbeistandspersonen unabhängig davon,
166 ob Master Jurist/-in oder Master Sozialarbeiter/-in, identisch sind: «*Dem ist grundsätzlich zuzu-*
167 *stimmen.*» Nur um dann aber fälschlicherweise nachzuschieben: «*jedoch wiederum mit der*
168 *Einschränkung, dass gerade in rechtlichen Belangen die Stelle «Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in» die*

¹³ Der Gesetzgeber rückt damit die Berufskompetenzen der Sozialarbeit mit der Fähigkeit, soziale Beziehungen im beruflichen Kontext bewusst zu gestalten, ausdrücklich ins Zentrum der Mandatsführung (KESG § 23 Berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger).

¹⁴ Siehe § 39. Abs. 1 VoKESG: Ernennung und Einsatz der beruflichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

¹⁵ Neben der persönlichen und fachlichen Eignung, den sog. professionellen Handlungskompetenzen, muss der Beistand oder die Beiständin die übertragenen Aufgaben selber wahrnehmen (KOKES Praxisanleitung ESR, Rz 6.7ff).

¹⁶ Aktenzeichen Nr. 12/2014, Seite 6.

¹⁷ Der Mandatsträger oder die Mandatsträgerin hat jedoch die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Überwachung der Hilfspersonen und die Verantwortlichkeit bleibt beim Beistand oder der Beiständin (Art. 399 OR; BSK-ZGB I-GULER, Art. 413 a.F. ZGBN 4). Somit bleibt ausgeschlossen, dass die Beistandsperson ihre Verantwortung gegenüber der KESB an Dritte delegiert. Vgl. HÄFELI, Grundriss zum ESR, Stämpfli Verlag, Bern 2013, Rz 22.35.

¹⁸ Siehe § 36 Abs. 3 VoKESG: Einzelheiten bezüglich der Organisation des ABES, Qualitätsstandards an Mandatsführung und Rechnungsführung, Aktenaufbewahrung und Stundung und Erlass von Entschädigungen sind in der Geschäftsordnung ABES geregelt.

169 *Interessen der Klientinnen und Klienten nur in einem beschränkten¹⁹ Mass vertreten.»²⁰ Mit dem*
170 *Nachsatz irrt das Vergütungsmanagement gleich in mehrfacher Hinsicht:*

- 171 – Zur zentralen Voraussetzung von Berufsbeistandspersonen gehört, dass sie ihr breites Fach-
- 172 wissen richtig einzuschätzen und auch abzugrenzen in der Lage sind. Sie müssen jeweils in
- 173 der individuellen Situation von verbeiständeten Menschen einschätzen können, wann sie
- 174 komplexe Aufgabenbereiche an Dritte delegieren oder im Extremfall wegen partiell feh-
- 175 lendem Know-how an die KESB zur (Teil-)Übertragung an eine geeignetere Person
- 176 zurückgeben;
- 177 – Berufsbeistandspersonen müssen jederzeit in der Lage sein, im Verlaufe der Beistandschaft
- 178 neu auftauchende Problemfelder richtig einzuschätzen und zur optimalen Vertretung des
- 179 Schutz- und Hilfebedarfs bei der KESB Antrag auf Ausweitung der Beistandschaft zu stellen;
- 180 – Auch Berufsbeistände Sozialarbeiter/-in müssen die Interessen ihrer Klienten vor
- 181 Schlichtungsstellen und bei Gericht vertreten. Die Stellenbeschreibungen sind daher
- 182 korrekterweise auch in diesem Punkt völlig identisch.

183 In der überwiegenden Mehrheit werden beim ABES – schweizweit gibt sich ein deckungsgleiches Bild
184 – den Berufsbeistandspersonen gestützt auf Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 ZGB im Rahmen einer Ver-
185 tretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung u.a. folgende Aufgabenbereiche übertragen:

- 186 – Die von der Beistandschaft betroffene Person beim Erledigen der finanziellen Angelegen-
- 187 heiten zu vertreten, insbesondere ihr Einkommen und Vermögen sorgfältig²¹ zu verwalten;
- 188 – die von der Beistandschaft betroffene Person beim Erledigen der administrativen Angelegen-
- 189 heiten zu vertreten, insbesondere im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post,
- 190 (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen, und deren Ansprüche
- 191 durchzusetzen;
- 192 – Leistungen und Hilfestellungen von involvierten Stellen zu koordinieren und bei Bedarf
- 193 Anträge zu stellen;
- 194 – Dem Beistand wird die Befugnis erteilt, soweit erforderlich, die Post der verbeiständeten
- 195 Person zu öffnen.

196 Wie aus der beigelegten Falldokumentation exemplarisch hervorgeht, vertreten im ABES die Berufs-
197 beistände Sozialarbeiter/-in selbstverständlich auch die rechtlichen Interessen der ihnen anver-
198 trauten verbeiständeten Personen in Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftsangelegenheiten
199 sowie die zivil- und sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche beispielsweise im Falle von Darlehens-
200 rückforderungen und Erbsprüchen, bei Mietstreitigkeiten, Ansprüchen gegenüber den Kranken-
201 kassen im Rahmen von KVG und VVG, der ALV/IV/EL und HE, gegenüber Unfall- und Lebensversiche-
202 rungen ebenso wie gegenüber Pensionskassen etc. in derselben Qualität und Eigenverantwortung,
203 wie es die Berufsbeistände Jurist/-in ebenfalls tun. Es zeugt von einem komplett falschen Aufgaben-
204 verständnis einer Berufsbeistandsperson, wenn das Vergütungsmanagement der Ansicht ist, dass
205 «die Stelle 'Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in' die Interessen der Klientinnen und Klienten nur in einem
206 beschränkten Mass vertritt.»

¹⁹ Duden; geistig unbeweglich (abwertend); kleinlich [denkend]; nicht sehr weitblickend; engstirnig.

²⁰ Vergütungskommission, Schreiben vom 30.01.2018 an die Überföhrungskommission Seite 10/11

²¹ Anm. d. V.: Verordnung über die *Vermögensverwaltung* im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV).

207 Zu entkräften bleibt noch das vom Vergütungsmanagement nicht weiter substantiierte und daher
208 diffuse Argument, Berufsbeistände Jurist/-in würden die ihnen anvertrauten Personen öfter in
209 rechtlichen Fragen vertreten (60%) und weniger im Bereich Gesundheit, Arbeit und Beschäftigung,
210 Obdachsicherung (10%) – bei den Berufsbeistandspersonen Sozialarbeiter/-in sei dies im umge-
211 kehrten Masse der Fall. Das Vergütungsmanagement versucht damit, bei gleichen Funktionen eine
212 Jahreslohndifferenz von zu Beginn rund 7 000 Franken und am Ende der Lohnskala von rund 10 000
213 Franken zu rechtfertigen. Das ergibt auf 30 Berufsjahre gerechnet bei gleicher Funktion eine Ein-
214 kommensdifferenz von rund 255 000 Franken, was völlig willkürlich anmutet.

215 **3.6 Lohngesetz des Kantons Basel-Stadt**

216 Es stellen sich bei der Argumentation des Vergütungsmanagements folgende Fragen:

- 217 1. Wie lässt es sich juristisch hieb- und stichfest vertreten, dass die beruflichen Mandats-
218 trägerinnen und Mandatsträger mit anerkannten Abschlüssen in den *Bereichen Soziale Arbeit*
219 und *Recht* – nach § 39 der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutz-
220 gesetz (VoKESG) als *«gleichwertig»* anerkannte Abschlüsse – im Amt für Beistandschaften
221 und Erwachsenenschutz zwar die gleiche Funktion als Berufsbeistandsperson ausfüllen, aber
222 in unterschiedliche Lohnklassen eingereiht sind und so lohnmassig gegeneinander
223 ausgespielt werden?
- 224 2. Warum unterscheidet in der Schweiz einzig der Kanton Basel-Stadt zwischen Berufsbeistand
225 Sozialarbeiter/-in und Berufsbeistand Jurist/-in und weshalb stuft er bei einer neu ge-
226 schaffenen Berufsgruppe Erstere in eine tiefere Lohnklasse ein, auch wenn für alle dieselben
227 Anforderungen und Pflichten gelten und ZGB, KESG sowie VoKESG keine unterschiedlichen
228 Kategorien von Berufsbeistandspersonen kennt?

229 Zur ersten Frage äussert sich das Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen
230 und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 unmissverständlich und
231 ohne jeden Interpretationsspielraum:

232 § 1 Abs. 1 Lohngesetz: Die Einreihung der Stellen gemäss § 5 dieses Gesetzes erfolgt grund-
233 sätzlich funktionsbezogen. In begründeten Fällen, namentlich bei ausserordentlicher per-
234 sönlicher Prägung der Funktion durch die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber oder zur
235 Gewinnung, Erhaltung oder Auszeichnung besonders hervorragender Mitarbeiterinnen und
236 Mitarbeiter, kann der Regierungsrat ausserordentliche Einreihungen ad personam vor-
237 nehmen.

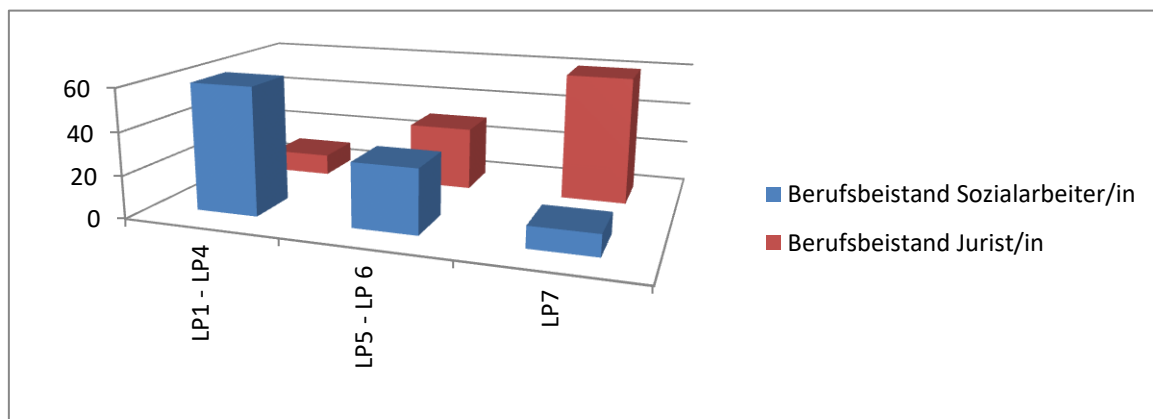
238 Die Einreihung in eine Lohnklasse ist grundsätzlich an die Funktion gebunden und im Einzelfall an
239 eine Person (nicht an eine Gruppe! – Anm. d. Verf.) gebundene besonders hervorragende Leistung.
240 Weitere Möglichkeiten für unterschiedliche Lohnklasseneinstufungen bei gleicher Funktion sieht das
241 Lohngesetz nicht vor. Die Aufzählung ist als abschliessend zu betrachten, da nach § 10 den Departe-
242 mentsvorstehenden die Möglichkeit eingeräumt wird, auf der Basis eines Beurteilungssystems für
243 persönliche Leistungen von Mitarbeitenden einen Stufenanstieg vorzunehmen oder nach § 11 eine
244 Anerkennungsprämie auszusprechen. Die erste Frage also, ob sich eine unterschiedliche Lohnklassen-
245 einreihung bei gleicher Funktion rechtfertigen lässt und sich Berufsbeistände Sozialarbeiter/-in und
246 Berufsbeistand Jurist/-in in unterschiedlichen Lohnklasseneinstufungen gegeneinander ausspielen
247 lassen, verbietet sich schon wegen des unmissverständlichen Wortlauts im Lohngesetz. *Die Funktion*
248 *ist entscheidend!* Unterschiede zwischen Ausbildungsniveau Fachhochschule und Universität spielen

249 für die Lohnklasseneinreihung bei gleicher Funktion keinerlei Rolle – es gilt das Prinzip: gleicher Lohn
250 für gleiche Arbeit!

251 Beim Amt für Beistandschaften dient ein sogenanntes «Mandatsführungsdokument» (MFD) der
252 Qualitätssicherung. Basierend auf dem MFD erfolgt der Bericht an die KESB. Der Bericht gliedert sich
253 abschliessend in sieben Leistungspakete:

- 254 LP1: Soziales
- 255 LP2: Wohnen
- 256 LP3: Gesundheit
- 257 LP4: Arbeit, Bildung und Beschäftigung
- 258 LP5a: Finanzielles
- 259 LP5b: Zahlungsverkehr und Vermögensverwaltung
- 260 LP6: Administration
- 261 LP7: Rechtliche Verfahren/Vertretung

262 Folgt man der Argumentation des Vergütungsmanagements, so wären vor allem die Berufsbeistände
263 Sozialarbeiter/-in mit 60% den komplexen Themenfeldern «Gesundheit», «Arbeit, Bildung und Be-
264 schäftigung» und «Wohnen» beschäftigt, die Berufsbeistände Jurist/-in aber lediglich mit 10%. Bei
265 den Leistungspaketen «Finanzielles», «Zahlungsverkehr und Vermögensverwaltung» und «Adminis-
266 tration» macht das Vergütungsmanagement mit 30% keine unterschiedliche Belastung fest. Die Auf-
267 gabenverteilung zwischen Berufsbeiständen Sozialarbeiter/-in und Berufsbeistand Jurist/-in sieht
268 nach Auffassung des Vergütungsmanagements auf den ersten Blick wie folgt aus²²:



269 **Abbildung 1**

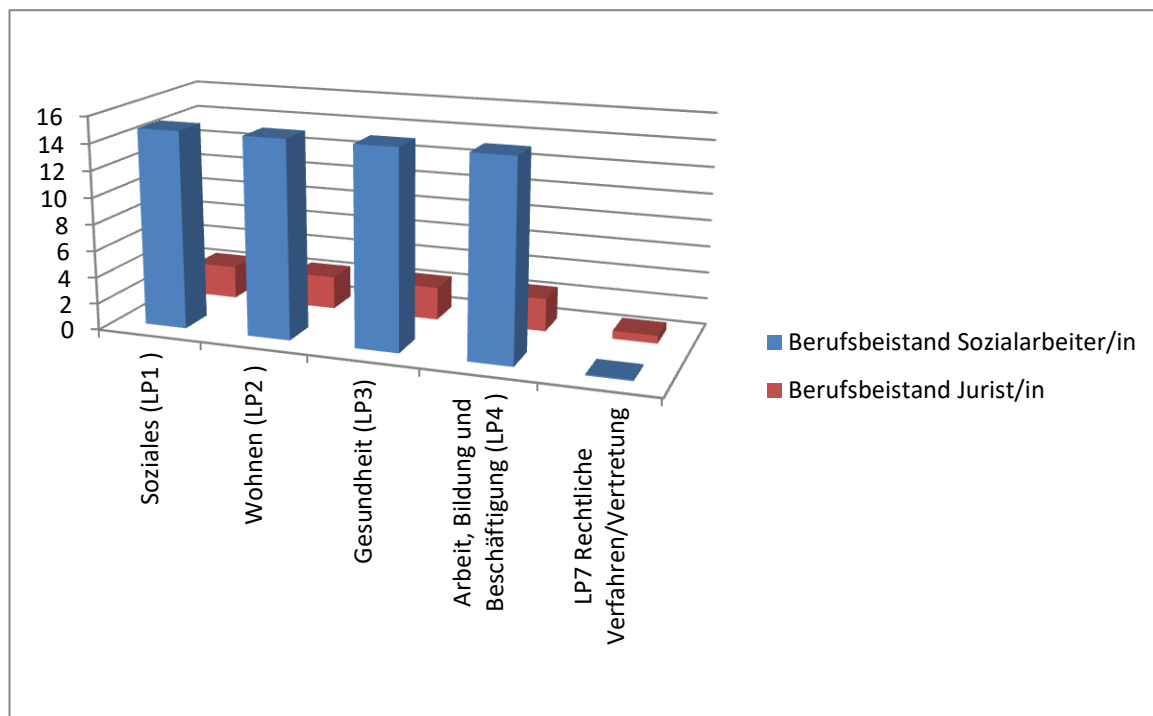
270 Die Darstellung in *Abbildung 1* bedarf jedoch zwingend einer Korrektur, da in der Praxis der KESB das
271 Leistungspaket «Rechtliche Verfahren/Vertretung» im Verhältnis zu den rund 2000 angeordneten
272 Erwachsenenschutzmassnahmen nur äusserst selten einem Berufsbeistand beim ABES übertragen
273 wird. Es dürfte erfahrungsgemäss bei weniger als 1% aller Massnahmen²³ der Fall sein. Im Gegenzug

²² Hier wird suggeriert, dass der Berufsbeistand Jurist/in zu 60 Prozent mit rechtlichen Vertretungen und nur zu 10 Prozent mit der Personensorge beschäftigt sei, und dass es sich beim Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in genau umgekehrt verhalte. Dies kann aber schon deswegen nicht der Fall sein, weil der Gesetzgeber im neuen Erwachsenenschutzrecht explizit die Personensorge ins Zentrum stellt und in der Praxis der zeitliche und mengenmässige Anteil an Personensorge generell überwiegt.

²³ Gemäss Auflistung des ABES über die juristischen Dienstleistungen wurde im April 2016 gerade mal eine von 39 Fragen als 'nur juristischer Auftrag' taxiert. Demnach werfen in diesem Zeitraum lediglich zwei Prozent aller beim ABES geführten Dossiers (> 2'000) juristische Fragen auf, und weniger als 0,25 Promille (!) sind ausschliesslich juristischer Natur. Da nach aktuellem Kenntnisstand beim ABES kein Beistand Jurist/in als Advokatin bzw. Advokat zugelassen ist, wären zudem rein juristischen Anliegen von verbeiständeten Personen durch eine

274 dürfte es sich um 99% der von der KESB ausgesprochenen Entscheide um Massnahmen im Bereich
275 der Leistungspakete LP1 bis LP4 handeln²⁴.

276 Die bereinigte Grafik sieht deshalb richtigerweise wie folgt aus²⁵:



277 **Abbildung 2**

278 Der eigentliche Paradigmenwechsel vom alten Vormundschaftsrecht zum neuen Erwachsenenschutz-
279 recht besteht in der Kernfunktion einer jeden Berufsbeistandsperson, ein auf den Einzelfall zuge-
280 schnittenes «Betreuungsportfolio» zu erstellen und insbesondere den Eingriff in die Handlungsfrei-
281 heit und Handlungsfähigkeit nach fachlichen Gesichtspunkten abzuwägen und angemessen zu
282 dosieren. Dem Grundrecht auf Selbstbestimmung und dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist best-
283 möglich Rechnung zu tragen.

284 Das Vergütungsmanagement bestreitet schliesslich auch keineswegs, dass die Aufgaben eines Berufs-
285 beistandes Sozialarbeiter/-in in den Bereichen «Finanzielles», «Zahlungsverkehr und Vermögensver-
286 waltung» nicht identisch seien mit den Aufgaben eines Berufsbeistandes Jurist/-in. Sowohl *Abbildung 1*
287 als in noch deutlicherem Masse *Abbildung 2* belegen eindrücklich, dass es im ABES vielmehr die
288 Berufsbeistandspersonen Sozialarbeiter/-in sind, die von der KESB mit den höchst anspruchsvollen
289 und komplexen Aufgabengebieten wie «Soziales», «Wohnen», «Gesundheit», «Arbeit, Bildung und
290 Beschäftigung» betraut werden²⁶. Vergleicht man Komplexität und Kommunikationsansprüche inner-
291 halb der Leistungspakete, so muss man zwangsläufig – entgegen der Argumentation des Vergütungs-
292 managements – zum Schluss kommen, dass es sich im Vergleich zu den Leistungspaketen 1 bis 4 beim
293 Leistungspaket LP 7 «Rechtliche Verfahren/Vertretung» um eine Aufgabe ausserhalb der Kernfunktion

geeignete Anwaltskanzlei oder ein Notariat effizienter vertreten. Mit der derzeitigen Praxis stellt das ABES das Subsidiaritätsprinzip infrage und konkurriert damit unnötig private Anwälte.

²⁴ Vgl. auch KOKES Praxisanleitung ESR, Rz. 6.19: Kennzifferberechnung Zeitbedarf Mandatsführung.

²⁵ Wie bereits im VE ZGB 1998 werden die Bestimmungen über den Beistand (Art. 386–392 VE ZGB 2003) und die Führung der Beistandschaft (Art. 393–402 VE ZGB 2003) und ebenso die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 403–407 VE ZGB 2003) im 11. Titel über die behördlichen Massnahmen geregelt.

²⁶ Vgl. auch SVBB-ASCP: «Anforderungsprofil an Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände».

294 der Personensorge von Berufsbeistandspersonen handelt, die an geeignete private Beistände über-
295 tragen werden kann²⁷. Steht jedoch die Funktion der komplexen Personensorge im Zentrum – was bei
296 nahezu 100% aller Fälle des ABES der Fall sein dürfte –, so sind für die Berufsbeistandsperson die
297 rechtlichen Handlungsräume durch die Gesetze eng vorgegeben und geregelt und lassen wenig
298 Spielraum zu, weshalb sie auch von einem Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in mit Erfahrung in der
299 gesetzlichen Sozialarbeit und entsprechender CAS-Zusatzqualifikation vertreten werden können²⁸.
300 Offen bleibt, ob die Berufsbeistände juristischer Couleur ausreichend qualifiziert sind, um im
301 Berufsalltag der Personensorge die unbedingt notwendige Aufmerksamkeit zu widmen. Dass die
302 Kernfunktion von Berufsbeistandspersonen primär in den Kompetenzbereichen helfender Berufe liegt²⁹
303 verdeutlicht auch, was Christoph Häfeli in den Begriff «tatsächliche Verbundenheit mit der Patientin
304 oder dem Patienten» packt; die «Rechtsbeziehung» ist nicht ausschlaggebend³⁰:

305 *Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann die KESB anrufen. Der*
306 *Begriff der nahestehenden Person kommt an anderen Stellen im Gesetz vor (Art. 368 Abs. 1;*
307 *426 Abs. 3; 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB) und ist weit auszulegen. Es kommt nicht auf die*
308 *Rechtsbeziehung an, sondern auf die tatsächliche Verbundenheit mit der Patientin oder dem*
309 *Patienten. Danach fallen alle Personen, die den Patienten oder die Patientin gut kennen,*
310 *darunter, der Ehegatte, eingetragener Partner oder Partnerin, Kinder, Eltern, Lebenspartner*
311 *und Freunde, Verwandte und Vertrauenspersonen, aber auch der Beistand, Sozialarbeiter,*
312 *Seelsorger, behandelnde Ärzte und Ärztinnen sowie das Pflegepersonal (BGE 114 II 213;*
313 *Botschaft Erwachsenenschutz 7034 und 7084)*

314 Dass Juristen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in der Funktion als Beistand an keiner einzigen
315 Stelle genannt oder gar hervorgehoben werden, heisst, dass die Aufgaben im Bereich «Rechtliche
316 Verfahren/Vertretung» grundsätzlich von jeder Berufsbeistandsperson – unabhängig von jeweiligen
317 beruflichen Vorbildung – gleichermassen zu erfüllen sind. Bei beispielsweise komplizierten
318 rechtlichen Sachverhalten ist eine geteilte Beistandschaft im gleichen Amt möglich oder die Delegation
319 an fachkompetente Anwälte zu erwägen (Zivil-, Straf-, Erb-, Asyl-, Sozialversicherungsrecht).

320 Das ABES selbst skizziert in seinen Sozialberichten immer wieder Aufgabenbereiche wie «Junge
321 Erwachsene mit missglückter Berufsintegration, Schulden und Obdachlosigkeit», «chronifizierte
322 psychische Erkrankungen und Suchtmittelmissbrauch mit wenig Aussicht auf Stabilisierung und
323 mangelnder Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Beistandsperson und Integration in Tages-
324 strukturprogramme» sowie «Urteilsunfähigkeit im Alter im Zusammenhang mit Demenz u.a. Alters-
325 krankheiten» als die zentral herausfordernden Aufgabenbereiche für Berufsbeistandspersonen.
326 Allerdings wird nicht erwähnt, dass die rechtlichen Fragestellungen gegenüber dem alten
327 Vormundschaftsrecht schwieriger geworden seien.

328 Dies lässt generell die Frage aufkommen, warum ausgerechnet dem ABES etwas daran liegen könnte,
329 fünf Berufsbeiständen Jurist/-in mit gleicher Funktion wie die Berufsbeistände Sozialarbeiter/-in als
330 Teilgruppe zu bevorteilen, wo sie doch angeblich mit 10% vergleichsweise eher wenig eigentliche
331 Kernfunktionen von Berufsbeistandspersonen wahrnehmen, nämlich den im persönlichen Kontakt in-
332 dividuell zu eruierenden Schutz- und Hilfebedarf von verbeiständeten Personen sicherzustellen.

²⁷ LVPÄE - Recueil systématique de la législation vaudoise - Canton de Vaud.

²⁸ SVBB-ASCP: «Anforderungsprofil an Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände», 2.2 Rechtliche Vertretung.

²⁹ Basis der Zusammenarbeit zwischen Beistands- und der verbeiständeten Person bilden der persönliche Kontakt und das Vertrauensverhältnis, welches es von der Beistandsperson behutsam aufzubauen gilt. Um allfällige Konflikte und Krisen bewältigen zu können, bedarf diese Beziehung der besonderen Pflege.

³⁰ Häfeli, Sjl Erwachsenenschutzrecht, Rz 09.43.

333 4 Bewertungskriterien

334 4.1 Selbständigkeit (2.3.1)

335 Die Stellenbeschreibungen 10421.B00003 Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in und 10421.A00003
336 Berufsbeistand Jurist/-in sind hinsichtlich des gesetzlichen Auftrags, der sich aus dem Kindes- und
337 Erwachsenenschutzrecht ableitet, und der Organisationsform *deckungsgleich*. Das Vergütungsma-
338 nagement ändert bezüglich Selbständigkeit in seinem Schreiben vom 30.01.2018 – in Abweichung zur
339 Verfügung vom 6. April 2016 – den Zielerreichungsgrad und setzt die Anforderung bei Berufsbei-
340 ständen von «übertroffen» auf «erreicht» zurück. Die Begründung des Vergütungsmanagements:
341 *«Damit ergibt sich die Wahrnehmung von teilweise konzeptionellen Tätigkeiten mit mittlerer*
342 *Handlungs- und mit grösserem Entscheidungsfreiraum und übertrifft damit die Anforderungen der*
343 *MU 3204.17 teilweise, erreicht sie jedoch in Bezug auf den Handlungsfreiraum nicht.»*

344 Dass das Vergütungsmanagement die Beurteilungskriterien in einem laufenden Rechtsverfahren
345 ändert, irritiert, denn es geht aus dem Schreiben nicht hervor, ob diese Änderung lediglich zu-
346 ungunsten der Berufsbeistände Sozialarbeiter/-in oder in gleichem Masse auch zu ungunsten der
347 Berufsbeistände Jurist/-in vorgenommen wird. Auch lässt das Vergütungsmanagement erkennen,
348 dass es den grundlegenden Mechanismus des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes und die
349 Aufgabentrennung zwischen KESB als Eingriffsbehörde und den Berufsbeiständen des ABES als
350 persönlich Ausführende nicht verstanden hat³¹. Zwar ist es richtig, dass die KESB darüber ent-
351 scheidet, wo aufgrund eines ausgewiesenen Schutz- und Hilfebedarfs mit einer Beistandschaft
352 hoheitlich in die Privatautonomie eines Menschen eingegriffen werden darf bzw. muss, und die KESB
353 die entsprechenden Handlungsfelder (LP1 bis LP7) definiert, doch definiert sie keineswegs die indivi-
354 duell zu erreichenden Ziele. Zwar kann es sein, dass der Berufsbeistand im Rahmen der
355 Leistungspakete mit der Obdachsicherung und/oder dem Einrichten einer Tagesstruktur beauftragt
356 wird, doch handelt es sich dabei um pauschale Zielsetzungen, welche sich aus dem Schutz- und
357 Hilfebedarf bzw. aus dem Schwächezustand der verbeiständeten Person ableiten. Im Rahmen der
358 ersten Kontakte mit dem Klienten werden diese unter Berücksichtigung der Sicht des
359 Klientensystems durch eigenständige Einschätzungen des Berufsbeistandes ergänzt. Die
360 eigenständige Einschätzung wird umso bedeutsamer, je länger die Mandatsführung dauert, weil sich
361 die Situation des Klientensystems ändert und folglich der allfällige Anpassungsbedarf des Mandats
362 von der Berufsbeistandsperson erkannt und genutzt werden muss³². Neben der systematischen
363 Einordnung des Beschlusses und Nutzbarmachung für die Mandatsführung sind methodische
364 Elemente insbesondere der kooperativen Prozessgestaltung zu berücksichtigen³³. Nachdem der
365 Berufsbeistand von der KESB eingesetzt ist und ein erster Kontakt erfolgt ist, geht die
366 Mandatsführung in den zweiten Schritt über, in die Mandatsplanung und -umsetzung. Darin wird die
367 eigentliche Aufgabe bzw. Funktion der Berufsbeistandspersonen gesehen, weshalb auch von
368 Mandatsführung im engeren Sinn gesprochen wird. Zentral sind hier die aufgabenbezogene Rolle der
369 Berufsbeistandspersonen sowie der Aushandlungsprozess mit der Klientin, der in einen
370 Handlungsplan mündet.

³¹ Anforderungsprofil an Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände des SVBB-ASCP: «Ziel der Arbeit von Beistandspersonen ist es, den von einer Beistandschaft betroffenen Personen eine menschenwürdige und ihren Vorstellungen und Fähigkeiten entsprechende selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dazu gehört auch, ihre rechtlichen und sachlichen Ansprüche gegenüber dem Staat und Dritten sicherzustellen.»

³² Rosch, SVBB-Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, Bern 2018, Kap. 2.3.

³³ Rosch, SVBB-Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, Bern 2018, Kap. 2.5.

371 Deshalb sind von Berufsbeiständen folgende Punkte primär zu beachten:

- 372 – persönliche Amtsführung (Art. 400 ZGB) und Aufbau eines Vertrauensverhältnisses (Art. 406
373 Abs. 2 ZGB);
- 374 – eigenständige Einschätzung der Situation der Klienten bzw. der Familiensysteme;
- 375 – im persönlichen Kontakt und basierend auf der individuellen Situation vertrauensbildend zu
376 handeln;
- 377 – Handlungsplan inkl. Handlungsalternativen (Mandatsplanung) zu erstellen³⁴;
- 378 – im Dialog mit dem Klienten Zielübereinkünfte zu treffen³⁵;
- 379 – Aneignung nötiger Kenntnisse für die Aufgabenerfüllung (Art. 405 Abs. 1 ZGB),

380 Dem Berufsbeistand kommt im beruflichen Alltag eine ähnlich komplexe Funktion zu wie einem Arzt,
381 Psychologen oder auch Polizei- oder Feuerwehrkommandanten. Er muss jederzeit in der Lage sein,
382 auch in anhaltend stressbelasteten und plötzlich entstehenden konfliktiven Situationen richtige
383 Einschätzungen vorzunehmen und sich aus einer Palette von Interventionsmöglichkeiten für die best-
384 möglich erscheinende Variante zu entscheiden, ohne Gewissheit auf den erhofften Erfolg³⁶.

385 Die nicht näher detaillierte Feststellung des Vergütungsmanagements, dass die Selbständigkeit von
386 Berufsbeistandspersonen «nicht teilweise die Anforderungen der Funktionskette MU 3204.17 über-
387 trifft», kann nicht nachvollzogen werden und erscheint unverhältnismässig. Weiter äussert sich das
388 Vergütungsmanagement auch nicht dazu, ob es diesen Teilbereich beim Berufsbeistand Jurist/-in
389 gegenüber dem Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in gleich oder höher bewertet. Eine unterschiedliche
390 Bewertung wäre jedoch belegbar falsch und eindeutig willkürlich.

391 **4.2 Flexibilität (2.3.2)**

392 Das Vergütungsmanagement stellt in seinem Schreiben vom 30.01.2018 lediglich fest: «Damit ergibt
393 sich (für den Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in – Anm. d. V.) die Bearbeitung von Aufgaben mit vor-
394 wiegend unterschiedlichen Inhalten und gewissem Bekanntheitsgrad sowie häufigen zeitlichen
395 Wechseln gemäss MU 3204.17.» Es äussert sich jedoch nicht dazu, ob es diesen Teilbereich beim
396 Berufsbeistand Jurist/-in gleich oder allenfalls höher bewertet. Für Letzteres fehlt es an jeglichen
397 Sachgründen.

398 **4.3 Kommunikationsfähigkeit (2.3.3)**

399 Überhaupt einen Unterschied der für die Tätigkeit notwendigen Kommunikationsfähigkeit zwischen
400 Berufsbeistand Jurist/-in und Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in zu machen, entbehrt jeder seriösen
401 Grundlage. Das ZGB, die KOKES und der SVBB setzen für alle Berufsbeistände (Mandatsträger)
402 dieselben Fachkompetenzen voraus³⁷. Die Feststellung des Vergütungsmanagements, es handle sich
403 bei der Zielgruppe um einen Empfängerkreis mit mittlerer Homogenität, ist grotesk. Es gibt keine
404 Personengruppe in unserer Gesellschaft, die von der Möglichkeit einer Beistandschaftsmassnahme

³⁴ Die eigenständige Einschätzung wird bedeutsamer, je länger die Mandatsführung dauert, weil sich die Situation des Klientensystems ändert und folglich der allfällige Anpassungsbedarf des Mandats von der Beistandsperson erkannt und genutzt werden muss (Vgl. Rosch, SVBB-Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, S. 5 ff).

³⁵ Hochueli Freund/Stolz: Kooperative Prozessgestaltung in der sozialen Arbeit, Kohlhammer, 3. Aufl., Stuttgart 2015, S. 151 ff.

³⁶ Der Berufsbeistand: Ein Superheld? KOKES Fachtagung, 2./3. September 2014, www.vbbrb.ch/files/files_vbbrb/publikationen/2014_R_2_Vuissoz_Berufsbeistand-Superheld_D.pdf.

³⁷ KOKES Praxisanleitung ESR, Rz. 6.8.

405 ausgeschlossen wäre. Die Arbeit von Berufsbeistandspersonen zeichnet sich gerade in einer ihrer
406 zentralen Funktionen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen aus:
407 *Gestaltung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Klienten, die aufgrund komplexer*
408 *Problemlagen verschiedene Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen und der Aufbau eines*
409 *Netztes von psychosozialer-medizinischer Betreuung im Sinne des Case Managements.* Nach den
410 Kriterien des Kantons Waadt beispielsweise müssen solche Mandate explizit von Berufsbeistands-
411 personen geführt und können nicht an private Beistände übertragen werden.

412 Möglicherweise steckt hinter der haltlosen Sichtweise des Vergütungsmanagements die hilflose
413 Absicht, zu vermeiden, dass die Anforderung an MU 3204.17 wegen eines einzigen Unterpunktes
414 nicht erreicht wird. Das Vergütungsmanagement äussert sich jedoch nicht dazu, ob es diesen
415 Teilbereich beim Berufsbeistand Jurist/-in gleich oder allenfalls höher bewertet. Für Letzteres fehlt es
416 an jeglichen Sachgründen.

417 **4.4 Kooperations- und Teamfähigkeit (2.3.4)**

418 Das Vergütungsmanagement geht gar nicht erst auf die Beanstandung des Rekurrierenden ein, es sei
419 nicht nachvollziehbar, weshalb eine Unterscheidung zwischen Berufsbeiständen Sozialarbeiter/-in und
420 Berufsbeiständen Jurist/-in gemacht wird. Zwar stuft es – in Abweichung zur Verfügung vom 6. April
421 2016 – die Anforderungen neu in MU 3204.17 ein, äussert sich jedoch nicht dazu, ob es diesen Teil-
422 bereich beim Berufsbeistand Jurist/-in gleich oder allenfalls höher bewertet. Für Letzteres fehlt es an
423 jeglichen Sachgründen.

424 **4.5 Führung, Führungsunterstützung (2.3.5)**

425 Auch hier geht das Vergütungsmanagement gar nicht erst auf die Beanstandung des Rekurrierenden
426 ein, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine Unterscheidung zwischen Berufsbeistand Sozial-
427 arbeiter/-in und Berufsbeistand Jurist/-in gemacht wird. Offensichtlich ist es der Meinung, dass
428 Letztere, obwohl in exakt derselben Funktion tätig, mit MU 3204.17 besserzustellen sind. Die Stellen-
429 beschreibungen von Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in und Berufsbeistand Jurist/-in sind bezüglich
430 Organisationseinheit, Vorgesetzter Stelle, Unterstellte Personen und Genereller Auftrag identisch.
431 Auch das Organisationshandbuch³⁸ macht keinerlei Unterscheidung. Folglich entfällt auch bezüglich
432 Führung und Führungsunterstützung jede plausible Argumentation für eine unterschiedliche Lohn-
433 klasseneinreihung. Das Vergütungsmanagement äussert sich jedoch auch hier nicht dazu, ob es
434 diesen Teilbereich beim Berufsbeiständen Jurist/-in gleich oder allenfalls höher bewertet. Für
435 Letzteres fehlt es an jeglichen Sachgründen.

436 **4.6 Wissen (2.3.6)**

437 Das Vergütungsmanagement geht auf die von Berufsbeistandspersonen vorausgesetzte Ausbildungs-
438 qualifikationen ein, ignoriert dabei aber, dass für die Einstufung in eine Lohnklasse nicht der Aus-
439 bildungsweg, sondern grundsätzlich die Funktion massgebend ist³⁹. Es äussert sich jedoch auch hier
440 nicht dazu, ob es diesen Teilbereich beim Berufsbeistand Jurist/-in gleich oder allenfalls höher
441 bewertet. Für Letzteres fehlt es an jeglichen Sachgründen.

³⁸ Siehe § 36 Abs. 3 VoKESG: Einzelheiten bezüglich der Organisation des ABES, Qualitätsstandards an Mandatsführung und Rechnungsführung, Aktenaufbewahrung und Stundung und Erlass von Entschädigungen sind in der Geschäftsordnung ABES geregelt.

³⁹ § 1 Abs. 1 Lohngesetz: Die Einreihung der Stellen gemäss § 5 dieses Gesetzes erfolgt grundsätzlich funktionsbezogen.

4.7 Kenntnisse, Fertigkeiten

Das Vergütungsmanagement verändert auch in diesem Punkt – entgegen der Verfügung vom 6. April 2016 – nachträglich in einem laufenden Verfahren seine Einschätzung und attestiert erhebliche Praxis- und Umsetzungskennnisse (Spezialistenniveau) vorwiegend innerhalb mehrerer Sachbereiche. Es geht jedoch nicht ansatzweise auf die Beanstandung ein, weshalb die höchst diffuse Umschreibung «*innerhalb eines Fachbereichs*» oder «*innerhalb mehrerer Sachbereiche*» eine für die Tätigkeit als Berufsbeistand notwendiges Spezialistenniveau eine lohnwirksame Unterscheidung zwischen Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in und Berufsbeistand Jurist/-in rechtfertigt und Letztere besserstellt. Es fehlt auch hier nach wie vor an jeglichen Sachgründen. Die lohnklassenwirksame Ungleichbehandlung von Berufsbeistandspersonen in gleicher Funktion **verstösst in eklatanter Art und Weise gegen das Gebot der Gleichstellung und Gleichbehandlung⁴⁰ bzw. gegen das Prinzip «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit».**

4.8 Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen (2.3.8)

Das Vergütungsmanagement verbessert auch in diesem Punkt – entgegen der Verfügung vom 6. April 2016 – nachträglich in einem laufenden Verfahren seine Einschätzung und attestiert häufige psychische Beanspruchungen mit erhöhter Intensität. Es geht jedoch nicht ansatzweise auf die Beanstandung ein, weshalb in der Funktionskette 3204.17 die Beanspruchung geringer als in 3204.15 ist und weshalb hier Bewertungskriterien wie *Öfters* und *Gelegentlich* verwendet werden, die nicht den Schreibformen der Systempflege⁴¹ entsprechen. Hier kreiert das Vergütungsmanagement ungeprüfte Kriterien in sprachlich völlig verkehrter Richtung, nur um sich nicht Irrtümer im eigenen Ermessen eingestehen zu müssen. Das Vergütungsmanagement äussert sich auch hier nicht dazu, ob es diesen Teilbereich bei Berufsbeiständen Jurist/-in gleich oder allenfalls höher bewertet. Für Letzteres fehlt es an jeglichen Sachgründen.

4.9 Zusammenfassung der Funktionskategorien

Auf die Einsprach des Rekurrenten hin korrigiert das Vergütungsmanagement in mehreren Punkten – dies entgegen der Verfügung vom 6. April 2016 – seine Einschätzung. Das Vergütungsmanagement lässt sich aber in keinem einzigen Punkt auf die Beanstandung des Rekurrenten ein, ob und warum es den in gleicher Funktion tätigen Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in gegenüber dem Berufsbeistand Jurist/n lohnklassenwirksam schlechterstellt oder ob es in der Folge den Berufsbeistand Jurist/-in nachträglich um eine Lohnklasse herabstufen wird, da Letzterer in gleicher Funktion wie der Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in tätig ist. Damit bleibt der Vorwurf der willkürlichen Beurteilung bestehen.

5 Quervergleiche

5.1 «Berufsbeistand Jurist/-in», ABES, WSU (12284.000001)

Das Vergütungsmanagement macht geltend, die Berufsbeistände Sozialarbeiter/-in würden im Gegensatz zu den Berufsbeiständen Jurist/-in «unselbständig» handeln, da bei Ersteren deren rechtsrelevante Schriftsätze von der jeweiligen Mandatscenter-Leitung mitverantwortet würden. Aus den Stellenbeschreibungen geht jedoch weder hervor, dass der Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in in juristischen Bereichen durch die Mandatscenterleitenden (Teamleitenden) von Verantwortung ent-

⁴⁰ Systempflege, Erläuterungen zur Stellenzuordnung, S. 22: Anforderungsniveau innerhalb der Organisationseinheit auf Plausibilität und anhand von Quervergleichen überprüfen

⁴¹ Systempflege: Erläuterungen zur Stellenzuordnung, Datum: 10.08.2015

480 lastet ist, noch dass der Berufsbeistand Jurist/-in in irgendeiner Form mehr Verantwortung zu tragen
481 hat. Es bleibt völlig offen, wie die angebliche Mitverantwortung der Teamleitenden Rechtswirksamkeit
482 entfaltet, zumal diese zur Hälfte keinen MA of Laws nachweisen können, und das ABES bzw. die
483 Rechtsabteilung des WSU gegenüber der Personalrekurskommission selber feststellt:

484 *«Gemäss den gesetzlichen Vorgaben ist aber der Beistand abschliessend dafür verantwort-*
485 *lich, dass das Mandat korrekt geführt wird.»⁴²*

486 Somit kann ausgeschlossen werden, dass es für den Berufsbeistand Jurist/-in und den Berufsbei-
487 stand Sozialarbeiter/-in unterschiedliche Verantwortlichkeiten bezüglich ihrer Aufgabenerfüllung und
488 Funktion gibt. Völlig unhaltbar ist damit auch die Behauptung des Vergütungsmanagements, dass
489 gerade in rechtlichen Belangen die Stelle «Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in» die Interessen der
490 Klientinnen und Klienten nur in einem beschränkten⁴³ Mass vertreten. Ist das Vergütungsmanage-
491 ment tatsächlich der Auffassung, ein Berufsbeistand hätte die rechtlichen Interessen der ihnen
492 anvertrauten Personen nicht vollumfänglich, sondern nur eingeschränkt, zu vertreten? Das käme der
493 Missachtung der Bundesverfassung über die Grundrechte⁴⁴ gleich und dem im ZGB geregelten
494 Kindes- und Erwachsenenschutz. Das Vergütungsmanagement überschreitet hier jeden sachlich und
495 logisch nachvollziehbaren Ermessensspielraum und handelt völlig willkürlich.

496 **5.2 Zusammenfassung**

497 Die Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) hält in § 39 Abs. 1
498 *Ernennung und Einsatz der beruflichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger* fest:

499 *Die Leitungen des ABES und des KJD stellen sicher, dass die beruflichen Mandatsträgerinnen*
500 *und Mandatsträger (Berufsbeistandspersonen – Anm. d. Verf.) einen anerkannten Abschluss*
501 *in den Bereichen Soziale Arbeit, Recht, Psychologie, Pädagogik, Finanzen oder eine andere*
502 *gleichwertige und geeignete Ausbildung und über die notwendigen Weiterbildungen,*
503 *verbunden mit einer entsprechenden Berufspraxis, verfügen.*

504 Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass – zumindest alle fünf explizit genannten Berufsbereiche –
505 gleichwertig sind, was auch für weitere Ausbildungsabschlüsse geltend gemacht werden kann.

506 Dem Vergütungsmanagement gelingt es in keinem einzigen Punkt, glaubhaft und überzeugend
507 aufzuzeigen, weshalb die Gruppe Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in und die Gruppe Berufsbeistand
508 Jurist/-in beim Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz bei gleicher Funktion in unter-
509 schiedliche Lohnklassen eingereiht sind. Es fehlt dem Vergütungsmanagement durchgehend an
510 relevanten Sachbegründungen. Die an den Haaren herbeigezogenen Argumente scheinen die Absicht
511 zu verfolgen, die durchaus dramatische Umgehung des Personalgesetzes zu kaschieren. Dies einzig
512 deswegen, um entgegen allen gesetzlichen Regelungen die Mitarbeitergruppe Berufsbeistand Sozial-
513 arbeiter/-in, die in gleicher Funktion tätig ist wie die Gruppe Berufsbeistand Jurist/-in, um eine ganze
514 Lohnklasse zu benachteiligen.

515 Der vorliegende Versuch des Personalmanagements zu unterschiedlicher Lohnklasseneinreihung bei
516 gleicher Funktion verhält sich in etwa gerade so absurd, wie wenn man in gleicher Funktion tätige
517 Sachbearbeitende in unterschiedliche Lohnklassen einreihen wollte, weil die eine Gruppe mehr be-

⁴² Personalrekurskommission Dezember 2015: «... er (Berufsbeistand Sozialarbeit/er – Anm. d. V.) kann die Verantwortung nicht auf seine Mitarbeiter abschieben [...] Er kann einzelne Aufgaben delegieren, doch obliegt ihm die Kontrolle, dass allenfalls delegierte Aufgaben korrekt ausgeführt werden.»

⁴³ Duden; geistig unbeweglich (abwertend); kleinlich [denkend]; nicht sehr weitzblickend; engstirnig.

⁴⁴ Art. 29 BV: Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

518 rufliche Telefonate führt und die andere Gruppe mehr berufliche Schreibarbeit erledigt. Und warum
519 denn sollte es unter Berufsbeiständen von monetär geringerem Wert sein, wenn Sozialarbeitende ihr
520 Fachwissen in sozialen Fragestellungen in 90% der Fälle an Jurist/-innen weitergeben, als wenn in
521 10% der Fälle ein umgekehrter Know-how-Transfer stattfindet. Solches Denken ist wohl eher ein
522 Zeichen dafür, wie verzweifelt und hilflos man an veralteten Macht- und Denkmustern festhält, wo-
523 möglich eigene Pfründe schonen und nicht begreifen will, was die vom Gesetz ins Zentrum gerückte
524 Personensorge bedeutet.

525 **6 Anträge**

526 **6.1**

527 Das Anliegen des Vergütungsmanagements, der vom Rekurrenten am 08.02.2014 direkt an den
528 Zentralen Personaldienst (ZPD), Vergütungsmanagement, gerichtet Antrag sei in einem separaten
529 Verfahren geltend zu machen, ist abzuweisen. Es gibt dafür keinerlei substanzielle Gründe.
530 Schliesslich hätte das Vergütungsmanagement seit mittlerweile ganzen vier verstrichenen Jahren
531 genug Zeit gehabt, den ursprünglich an die Leiterin des ABES, Frau Regina Kaiser, gerichteten
532 Erstantrag vom 31.01.2014 mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung abzuweisen. Der
533 Rekurrent hätte dann die Möglichkeit gehabt, dagegen Einsprache zu erheben. Es kann nun nicht am
534 Rekurrierenden liegen, wegen Untätigkeit der ein und derselben Behördenabteilung ein zweites
535 Rekursverfahren in der gleichen Sache eröffnen zu müssen.

536 **6.2**

537 Die Anforderungen und damit auch die Bewertung der beim ABES tätigen Berufsbeistandspersonen
538 sind – unabhängig ob Berufsbeistand Sozialarbeiter/-in oder Berufsbeistand Jurist/-in – in allen Teilen
539 gleichzustellen und folglich ohne Abstriche in die gleiche Lohnklasse einzureihen⁴⁵. Spezialwissen in
540 Teilbereichen wie Jurisprudenz, Psychologie, gesetzliche Sozialarbeit, Arbeit mit suchtmittelab-
541 hängigen und dauerhaft psychisch erkrankten Menschen oder sonstwie beeinträchtigten Menschen
542 etc. kann gegebenenfalls in ausreichendem Masse mit der Einreihung in höhere Erfahrungsstufen
543 honoriert und nach den Vorgaben des Lohngesetzes ausgeglichen werden.

544 09.03.2018 09:05/Marcel Borer

⁴⁵ Die Stellenbeschreibungen von Berufsbeistand Sozialarbeiter/in und Berufsbeistand Jurist/in sind bezüglich *Organisationseinheit, Vorgesetzter Stelle, Unterstellte Personen und Genereller Auftrag* komplett identisch.